



Satzung des Skiverbandes Pfalz
vom 10.10.2003
geändert am 05.11.2004 und 16.10.2012 und 04.11.2017

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitglieder
- § 6 Rechten und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe
- § 9 Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit der Organe
- § 10 Schatzmeister und Finanzausschuss
- § 11 Disziplinarausschuss
- § 12 Prüfung des Finanzwesens
- § 13 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 14 Anträge zur Mitgliederversammlung
- § 15 Wahlen
- § 16 Abstimmungsverfahren
- § 17 Ordnungen
- § 18 Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung
- § 19 Inkrafttreten



Ordnungen

- 1 Geschäftsordnung
- 2 Finanzordnung
- 3 Spesenordnung
- 4 Ehrenordnung
- 5 Disziplinarordnung
- 6 Jugendordnung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Skiverband Pfalz (nachfolgend **SVP** genannt), gegründet am 20. November 1949, ist der Fachverband der Skisportvereine und der Skisportabteilungen von Sportvereinen der Pfalz.
- (2) Der SVP ist Mitglied im Deutschen Skiverband und im Sportbund Pfalz.
- (3) Der SVP ist ein im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Nummer VR 1043 Kai eingetragener Verein. Er hat den Sitz in Kaiserslautern.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der SVP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der SVP ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des SVP ist die nachhaltige Förderung des Schneesports (Breiten- und Wettkampfsport) und der dem Schneesport förderlichen Sportarten im Sinne der Satzung des DSV und des DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) sowie die Vertretung der Interessen seiner Mitgliedsvereine.

Der SVP verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch

Aus- und Fortbildung von Trainern, Betreuern und Kampfrichtern für den Schneesport und andere im Schneesport verankerten Sportaktivitäten.

- Durchführung von Trainingslehrgängen, jugendpflegerische Maßnahmen, Freizeiten und Einrichtung von Trainingszentren zur Ergänzung der Vereinsarbeit.
 - Ausrichtung von Wettkämpfen und Förderung einer aktiven Teilnahme
 - Beratung und Weiterbildung in allen die Vereine und seine Mitglieder betreffenden Angelegenheiten
- (4) Der SVP berücksichtigt bei der Durchführung seiner Aufgaben die Belange des Umweltschutzes unter Abwägung der Interessen des Sports.
 - (5) Der SVP ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Mittel des SVP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Verbandes
- (2) Die Mitgliedsvereine erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des SVP keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SVP fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Nachweis über die Ver-



wendung der Mittel ist durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über die Einnahmen und die jeweilige Verwendung der Mittel des SVP im Einzelfall zu führen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des SVP kann werden:
 - 1 jeder ins Vereinsregister eingetragene Skisportverein, der Mitglied des Sportbundes-Pfalz ist,
 - 2 jede Skisportabteilung eines in das Vereinsregister eingetragenen Sportvereins, der Mitglied des Sportbundes-Pfalz ist.
- (2) Aufnahmeanträge sind an den Präsidenten unter Beifügung folgender Unterlagen zu richten
 - 1 Satzung des Bewerbers,
 - 2 Nachweis über die erfolgte Eintragung ins Vereinsregister oder die glaubhafte
 - 3 Versicherung, dass die Eintragung bereits beantragt ist,
 - 4 Bestätigung des Sportbundes-Pfalz über die Mitgliedschaft oder die erfolgte Anmeldung,
 - 5 Nachweis der Gemeinnützigkeit,
 - 6 Anschriftenverzeichnis des Vorstandes und
 - 7 Angabe über den Mitgliederstand im Zeitpunkt der Anmeldung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt vorläufig durch den geschäftsführenden Vorstand. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um die Belange des Skisports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und der Vereine durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung zum Ehrenmitglied aus wichtigen Gründen mit Zweidrittel - Mehrheit widerrufen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - 1 auf eigenständige Regelung aller ihrer Angelegenheiten, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält,
 - 2 an den Veranstaltungen des SVP unter den dafür geltenden Bedingungen teilzunehmen, Anträge über die Organe des SVP zu stellen, Stimmrechte auszuüben und aktives und passives Wahlrecht wahrzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 1 die Ziele und Ordnungen des SVP und die der übergeordneten Verbände zu beachten, insbesondere die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
 - 2 die eigene Satzung in grundsätzlicher Hinsicht auf die Satzung des SVP abzustimmen,
 - 3 die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu entrichten,
 - 4 die im Verbandsinteresse benötigten Auskünfte und Statistiken zu erteilen.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - 1 durch Auflösung des SVP oder des Mitgliedsvereines,
 - 2 durch Austritt,
 - 3 durch Ausschluss
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Vereins wirkt auch gegen dessen Einzelmitglieder und auch hinsichtlich deren Recht als Mitglied des DSV.
- (3) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden. Verpflichtungen gegenüber dem SVP sind bis zum Ende des Geschäftsjahres noch zu erfüllen
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder eines Vereines durch die Mitgliederversammlung möglich, wenn ein Verein
 1. gröblich gegen die Satzung oder Beschlüsse verstößt oder das Ansehen und die Belange des SVP erheblich schädigt,
 2. mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag oder sonstiger Leistungen, trotz zweimaliger Mahnung, im Verzug ist.Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittel - Mehrheit der Mitgliederversammlung. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Verein ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Organe

Organe des SVP sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium (geschäftsführender Vorstand)
3. der Gesamtvorstand

§ 9 Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit der Organe

- (1) **Die Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des SVP. Sie setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder, dem Gesamtvorstand sowie den Mitgliedern des Finanzausschusses und ist als solches grundsätzlich für alle Entscheidungen, für alle Wahlen, auch für die Abberufung der Gewählten zuständig.
- (2) 1, **Das Präsidium** arbeitet als **geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB**, bestehend aus
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten (Organisation und Verwaltung)
 - dem Vizepräsidenten (Ausschussvorsitzenden für Wettkampfsport),
 - dem Vizepräsidenten (Ausschussvorsitzenden für Ausbildung),
 - dem Vizepräsidenten (Ausschussvorsitzender für Breitensport),
 - dem Vizepräsidenten und Schatzmeister (Ausschussvorsitzenden für Finanzen).



2, Vertretung des SVP

Der SVP wird nach außen durch mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern vertreten.

- (3) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
Mitgliederversammlung und Sitzungen des Gesamtvorstandes einzuberufen und vorzubereiten,
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
die Information der Mitglieder über die Verbandsarbeit,
Einsetzen von hauptamtlichen Mitarbeitern für die Erledigung der laufenden Geschäfte, durch die Mitgliederversammlung genehmigungspflichtige Ordnungen zu erstellen und Vorsorge für deren Einhaltung zu treffen die Bildung von Ausschüssen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen teilzunehmen.
- (5) **Gesamtvorstand** besteht aus
dem Präsidium und
den Referenten der fünf Ausschüsse (siehe SVP-Organisation).
- (6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören
die Organisation aller Angelegenheiten des SVP, die nicht vom Präsidium
direkt wahrgenommen werden, insbesondere die Durchführung sportlicher Veranstaltungen,
Erstellen des Haushaltsplanentwurfes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
Er hat das Recht Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
Bei der Mitgliederversammlung hat er kein Stimmrecht.
- (7) Der Gesamtvorstand ist mindestens zwei Mal im Jahr durch den Präsidenten einzuberufen.
Darüber hinaus ist er durch den Präsidenten einzuberufen, wenn 20% seiner Mitglieder es wünschen.
- (8) Beurkundung der Beschlüsse
Beim Tagen der Gremien des SVP wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Beurkundung erfolgt durch die Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.
- (9) Der Gesamtvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes werden Aufwandsentschädigungen entsprechend der Spesenordnung erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für Ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig.

§ 10 Finanzwesen

- (1) Der Vizepräsident für Finanzen (Schatzmeister) überwacht
 - die Einnahmen und Ausgaben,
 - die Einhaltung des Haushaltsplanes,
 - veranlasst die angeordneten Zahlungen,
 - stellt die Mitgliedsbeiträge fest und fordert diese an,
 - führt die notwendigen Meldungen zur Sozialversicherung durch,
 - entrichtet die Sozialbeiträge,
 - gibt der Steuerverwaltung und Sozialversicherung die nötigen Auskünfte und fertigt die notwendigen Steuererklärungen sofern dies nicht einem Steuerbüro übertragen wird,
 - führt Buch, sofern dies nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird.
 - verwaltet das Vermögen des SVP nach Abstimmung mit dem Präsidium.



Einzelne Aufgaben können dem 2. Schatzmeister zur Unterstützung übertragen werden.

Die Abwicklung der Geschäftsvorgänge im Innenverhältnis regelt die Finanzordnung.

- (2) Der Finanzausschuss berät, und unterstützt insbesondere:
1. in Angelegenheiten von grundsätzlicher finanzieller Bedeutung,
 2. bei der Planung und Fortschreibung des Haushalts,
 3. vermittelt bei Streitigkeiten in wirtschaftlichen Angelegenheiten.

- (3) Dem Finanzausschuss gehören an:
1. der Schatzmeister als Vorsitzender,
 2. drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Vertreter der Mitgliedsvereine.

§11 Disziplinausschuss

- (1) Gegen Mitglieder des Verbandes, seiner Organe und Ausschüsse sowie die Teilnehmer seiner Veranstaltungen - Vereine und Einzelmitglieder - sind bei Verstößen gegen die Satzung und das Ansehen des Verbandes Disziplinarmaßnahmen möglich.
- (2) Über Disziplinarmaßnahmen entscheidet der Disziplinausschuss, der aus dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung aus einem der Vizepräsidenten und zwei ständigen Mitgliedern besteht. Für jedes ständige Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der einem anderen Verein als das ständige Mitglied angehören muss. Ein ständiges Mitglied und ein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Hinsichtlich der zu ergreifenden Disziplinarmaßnahmen gilt die Disziplinarordnung des SVP bzw. auch die Disziplinarordnung des DSV.

§ 12 Prüfung des Finanzwesens

- (1) Die Prüfung des Finanzwesens erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer. Die jährliche Mitgliederversammlung wählt jeweils einen Rechnungsprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist einmalig zulässig.
- (2) Die gewählten Rechnungsprüfer haben die Aufgaben die Kassenführung zu prüfen, mit dem Präsidium zu besprechen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

Einberufung

- (1) Der Präsident hat alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Darüber hinaus kann er jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Antrag gestellt wird von mehr als der Hälfte des Gesamtvorstandes oder von einer Anzahl von Vereinen, die zusammen nach dem Stand der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung über mindestens 1/4 der gesamten im Verband vertretenen Stimmrechte verfügen.
- (2) Die Antragsteller müssen ihren begründeten Antrag schriftlich beim Präsidenten einreichen.



Solange dies nicht geschieht, ist der Präsident nicht verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Präsident ist aber nicht berechtigt, die Einberufung zu verweigern, weil die angegebenen Gründe seiner Meinung nach nicht stichhaltig sind. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des begründeten Antrages beim Präsidenten erfolgen.

(3) Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sollen in der jeweils vorhergehenden Mitgliederversammlung bestimmt werden. Ort und Zeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen. Die Einladungen müssen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Haushaltsplanes so zeitig erfolgen, dass zwischen dem Tag der Absendung und der Mitgliederversammlung eine Frist von mindestens 4 Wochen liegt.

(4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Rechenschaftsbericht des Gesamtvorstandes,
3. Bericht der Rechnungsprüfer,
4. Entlastung des Schatzmeisters,
5. Entlastung des Gesamtvorstandes,
6. Genehmigung des Haushaltplanes,
7. Erledigung fristgerecht eingegangenen Anträge
8. Bestimmung von Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlung,
9. Sonstiges
10. Erledigung verspätet eingegangener Dringlichkeitsanträge.

(5) Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Vereinsvorsitzenden, bzw. der bevollmächtigte Vertreter berechtigt.

(6) Der Präsident und die fünf Vizepräsidenten des Verbandes können nicht als Bevollmächtigte ihrer Vereine tätig werden.

(7) Die Übertragung des Stimmrechts eines Vereins auf einen anderen Verein ist nicht zulässig.

(8) Die Anzahl der Stimmen eines Mitgliedsvereines entspricht der Anzahl der fristgerecht gemeldeten Mitglieder, begrenzt auf die Höchstzahl von 1000 Stimmen.

(9) Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereines entspricht der Anzahl seiner Mitglieder.

(10) Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereines entfällt, sofern er bei Beginn der Mitgliederversammlung den Beitrag noch nicht oder teilweise entrichtet hat.

(11) Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme siehe § 15 Abs.4 der Satzung.

§ 14 Anträge zur Mitgliederversammlung

(1) Anträge zur Mitgliederversammlung können durch die Vereine, die Mitglieder des Finanzausschusses sowie durch die Mitglieder des Gesamtvorstandes gestellt werden.

(2) Anträge sind schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten einzureichen und zu begründen. Die Anträge sind vom Präsidenten unverzüglich den Vereinen zur Kenntnis zu bringen.

(3) Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, und zwar am Schluss der Tagesordnung, sofern zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden



Stimmen die Dringlichkeit des Antrages bejahen.

- (4) Anträge auf Satzungsänderung, auf Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§15 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Finanz-, des Disziplinarausschusses sowie die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, oder ist es auf die Dauer verhindert, sein Amt auszuüben, so findet eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Bis dahin darf der geschäftsführende Vorstand die freien Ämter kommissarisch besetzen. Die Amtszeit eines Ersatzmitgliedes läuft nicht länger als die Amtszeit des Ausgeschiedenen oder des Verhinderten gelaufen wäre. Der Präsident und die Vizepräsidenten müssen gewählt werden und können nicht kommissarisch besetzt werden. Die Wahl kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig, mit Ausnahme in der Person des Präsidenten. In keinem Falle darf jedoch eine Person mehr als zwei Ämter im Verband innehaben. Der Präsident darf nicht noch andere organisatorische Ämter in einem Verein des SVP nebenher bekleiden. Die fünf Vizepräsidenten sollen dies nicht. Sofern der Präsident im Zeitpunkt seiner Wahl eine solches Amt bekleidet, ist er verpflichtet, dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Vereins zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Abstimmungsverfahren

- (1) Vor Beginn der Wahlen bei der **Mitgliederversammlung** ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, durch die Mitgliederversammlung zu benennen. Der Wahlausschuss bestimmt einen zum Wahlleiter. Der Wahlausschuss bleibt über die gesamte Dauer des Wahlvorganges in seinem Amt.
- (2) Wahlen auf der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Wahl fordert. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Gewählt werden kann nur, wer vor Beginn der Wahlhandlung namentlich vorgeschlagen wurde und sich mit seiner Kandidatur mündlich, fernmündlich oder schriftlich einverstanden erklärt hat.
- (3) Bei Abstimmung von Anträgen auf der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Satzungsänderungen des SVP bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
Auflösung und Verschmelzung des SVP bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit aller im SVP vorhandenen Stimmen. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach vier Wochen unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Wichtigkeit der Tagesordnung und auf die Rechtslage eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen mit Dreiviertel-Mehrheit beschließt.
- (5) Abstimmungen im **geschäftsführenden Vorstand**, im **Gesamtvorstand** und in den **Ausschüssen** regelt die **Geschäftsordnung**.



§ 17 Ordnungen

(1) Der Skiverband Pfalz hat folgende Ordnungen über deren Ergänzung und Änderungen die Mitgliederversammlung beschließt:

1. die Geschäftsordnung,
2. die Finanzordnung,
3. die Spesenordnung,
4. die Ehrenordnung,
5. die Disziplinarordnung
6. die Ordnung der Schneesportschule
7. und bestätigt die Jugendordnung.

(2) Diese Ordnungen sind Bestandteil der Satzung und können nach Bedarf durch weitere Ordnungen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ergänzt werden.

§ 18 Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung

- (1) Mit dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen und zwei Liquidatoren für die Durchführung der Beschlüsse zu bestellen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Skiverband e. V. Hubertusstraße 1, 82152 Planegg. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt zum Zeitpunkt der Eintragung beim Registergericht in Kraft. Frühere Satzungen verlieren gleichzeitig die Gültigkeit.

Die Annahme durch die Mitgliederversammlung wird bestätigt:

Kaiserslautern, den 04. November 2017

Norbert Schied
Präsident des SVP